

III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Beldorf
vom 25.07.1996

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1,2,6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2001 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. a wird wie folgt geändert:

a. Schmutzwasserbeseitigung je qm beitragspflichtige Fläche 2,56 EUR.

§ 12 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 12

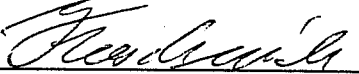
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 192,00 Euro jährlich.. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 192,00 Euro jährlich erhoben.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 96,00 Euro. Als Einwohner gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 31.03. und 30.09. des Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. II. Wohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 2

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Beldorf, 04.10.2001


(Kaschwich)
Bürgermeister